



Prüfungs- und Studienordnung

für den Masterstudiengang

Soziologie

an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 3. Juli 2009

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-30.pdf)

geändert durch:

Sammelsatzung zu Regelungen für das Transcript of Records vom 30. September 2015 (Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-33.pdf>)

Änderungssatzung vom 30. April 2012 (Sammelsatzung)
(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-28.pdf)

Änderungssatzung vom 15. März 2010 (Sammelsatzung)
(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-10.pdf)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Regelungen	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 3 Prüfungen und akademischer Grad.....	4
§ 4 Zielsetzung, Berufsqualifizierung und Berufsfeldkompetenz	4
§ 5 Studiumumfang und Studiendauer	4
§ 6 Form und Durchführung von Prüfungen	5
§ 7 Prüfungsausschuss	6
§ 8 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	8
§ 9 Anrechnung von Praktikums- und Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten, verwandte Studiengänge	8
§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen.....	9
§ 11 Prüfungsverfahren.....	11
§ 12 Mängel im Prüfungsverfahren	12
§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	12
§ 14 Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte	13
§ 15 Prüfungsvergünstigungen für Schwangere	13
II. Masterprüfung	14
§ 16 Zulassungsverfahren.....	14
§ 17 Prüfungstermine	15
§ 18 Gegenstand und Zweck der Prüfung.....	15
§ 19 Zulassung zur Masterarbeit, Bearbeitungszeit	15
§ 20 Form, Abgabe, Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit.....	16
§ 21 Bestehen der Masterprüfung.....	17
§ 22 Zeugnis, Transcript of Records, Urkunde, Diploma Supplement und Rankingbescheinigung	17
§ 23 Zusatzprüfungen	19
III. Studienordnung	19
§ 24 Aufbau und Inhalt des Masterstudiengangs	19
§ 25 Studienverlaufsplan.....	21
§ 26 Fachstudienberatung.....	21
§ 27 Ungültigkeit von Prüfungen	21
§ 28 Öffentliche Bekanntmachung	22
§ 29 In-Kraft-Treten.....	22
Anhang: Modulgruppen der Masterprüfung im Masterstudiengang Soziologie gemäß § 18	23

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Prüfungs- und Studienordnung:

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Prüfungsordnung regelt Zweck, Inhalt und Verfahren der Prüfungen im universitären Masterstudiengang Soziologie der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Als Qualifikation für die Aufnahme des Masterstudiums ist ein mindestens mit der Gesamtnote „gut“ bewerteter Hochschulabschluss in Soziologie oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss nachzuweisen.

- (2) ¹Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung von Auflagen abhängig machen. ²Die Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen zulassen, dass das Studium bereits vor dem Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 aufgenommen wird. ³Die Zugangsvoraussetzungen müssen innerhalb des ersten Semesters nachgewiesen werden. ⁴Die Zulassung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. ⁵Die Immatrikulation erfolgt befristet für ein Semester. ⁶Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. ⁷Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. ⁸Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.

§ 3 Prüfungen und akademischer Grad

- (1) Der Masterstudiengang wird mit der Masterprüfung als studienbegleitender, berufsqualifizierender, aus mehreren Teilprüfungen bestehender Prüfung abgeschlossen.
- (2) Mit der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts (M. A.)“ in Soziologie verliehen.

§ 4 Zielsetzung, Berufsqualifizierung und Berufsfeldkompetenz

¹Das Masterstudium der Soziologie führt zu einem zweiten berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule. ²Inhaltlich beschäftigt sich dieser Studiengang maßgeblich mit der Beschreibung, Erklärung und Prognose sozialer Prozesse.³Dabei wird nicht allein auf eine reine Wissensvermittlung abgestellt, sondern den Studierenden werden Wege zur selbständigen Aneignung und zur Vertiefung von Wissen und Informationen aufgezeigt. ⁴Je nach individueller Neigung entscheiden sich die Studierenden für einen bestimmten Studienschwerpunkt und für ein forschungs- oder praxisorientiertes Vertiefungsstudium. ⁵Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Studienfaches überblickt und die Fähigkeit besitzt, zur Lösung gesellschaftlicher Probleme die wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse des Studienfaches selbständig anzuwenden.⁶Je nach Ausrichtung im Masterstudium wird auch die Grundlage für nachfolgende wissenschaftliche Qualifikationen, zum Beispiel die Promotion, gelegt.

§ 5 Studienumfang und Studiendauer

- (1) ¹Es sind in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen ECTS-Leistungspunkte zu erwerben (ECTS = European Credit Transfer System). ²Die Praktikums- und Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht. ³§ 18 regelt die Inhalte der Pflicht- und Wahlpflichtmodule und die Anzahl der für den Studienabschluss insgesamt zu erbringenden ECTS-Leistungspunkte sowie deren Verteilung auf die einzelnen Module und Teilprüfungen. ⁴Die Mindestanzahl von 120 ECTS-Leistungspunkten kann in Abhängigkeit von den konkreten Wahlentscheidungen in begrenztem Umfang überschritten werden.
- (2) ¹Die Studiendauer beträgt bis zum vollständigen Abschluss der Masterprüfung vier Semester. ²Die in § 18 festgelegten Teilprüfungen einschließlich der Masterarbeit sind ordnungs-

gemäß so rechtzeitig zu erbringen, dass die für den Abschluss erforderliche Anzahl von ECTS-Leistungspunkten bis zum Ende der Regelstudienzeit erreicht wird.

- (3) Die Höchststudiendauer beträgt bis zum vollständigen Abschluss der Masterprüfung sechs Semester.
- (4) Werden die erforderlichen Teilprüfungen nicht ordnungsgemäß so rechtzeitig erbracht, dass die für den Abschluss erforderliche Anzahl von ECTS-Leistungspunkten bis zum Ende der Höchststudiendauer erreicht wird, gilt die Prüfung im Masterstudiengang als abgelegt und endgültig nicht bestanden; es sei denn, die Gründe für das nicht rechtzeitige und erfolgreiche Ablegen sind nicht zu vertreten.
- (5) Wird die Frist nach Abs. 3 aus nicht zu vertretenden Gründen überschritten, gewährt der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag eine Studienzeitverlängerung.
- (6) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayBG wird ermöglicht. ²Entsprechende Anträge sind an das Prüfungsamt zu richten.

§ 6 Form und Durchführung von Prüfungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen können nach Maßgabe des § 18 durch

- a) Referat,
- b) schriftliche Hausarbeit,
- c) praktische Studienleistung,
- d) Praktikum,
- e) mündliche Prüfung,
- f) schriftliche Prüfung,
- g) Masterarbeit,

erbracht werden. ²Die Leistungen sind individuell zu erbringen. ³Auch bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

- (2) ¹Mündliche Prüfungen sind hochschulöffentlich. ²Die Hochschulöffentlichkeit wird nach Maßgabe der vorhandenen Plätze von der Prüferin bzw. vom Prüfer zugelassen. ³Auf An-

trag des Prüflings sowie bei der Festlegung der Prüfungsergebnisse und deren Bekanntmachung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

- (3) Mit der Abgabe einer schriftlichen Hausarbeit, eines Referates oder einer Masterarbeit bzw. in der Unterlage selbst ist eine schriftliche Erklärung darüber einzureichen, dass die jeweilige Leistung selbständig verfasst bzw. erbracht wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Masterstudiengang ist einem Prüfungsausschuss zugeordnet. ²Der Prüfungsausschuss
 1. achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden,
 2. sorgt im Benehmen mit dem Prüfungsamt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen,
 3. bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer, wobei die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer an die Prüferinnen und Prüfer übertragen werden kann,
 4. berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten,
 5. gibt Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung sowie der Studienpläne,
 6. entscheidet über die Anrechnung von Praktikums- und Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten,
 7. entscheidet über die Zulassung zu Prüfungen,
 8. entscheidet in Streitfragen über die Auslegung dieser Prüfungsordnung,
 9. entscheidet in allen weiteren, ihm durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben.

- (2) ¹Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben widerruflich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder ihre bzw. seine Stellvertretung delegieren. ²Er kann die Erledigung einzelner Aufgaben an die Prüferinnen und Prüfer oder an das Prüfungsamt übertragen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. ²Die Mehrheit der Mitglieder sowie die oder der Vorsitzende müssen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen. ³In Fragen, die die Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, sind nur prüfungsberechtigte Mitglieder des Ausschusses stimmberechtigt. ⁴Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ⁵Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) ¹Die Mitglieder gemäß Abs. 3 werden vom Fakultätsrat gewählt. ²Die Amtszeit beträgt in der Regel zwei Jahre. ³Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) ¹Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vorher geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ³Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ⁴Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtübertragung sind nicht zulässig. ⁵Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) ¹Bei Eilbedürftigkeit kann die bzw. der Vorsitzende eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. ²Unaufschiebbar Entscheidungen kann sie bzw. er anstelle des Prüfungsausschusses treffen; hiervon ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben; dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (7) ¹Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.
- (8) ¹Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, sind der bzw. dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widerspruchsentscheidungen werden von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen, in Fragen fachlich-prüfungsrechtlicher Beurteilung ist die einvernehmliche Beteiligung des Prüfungsausschusses notwendig.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Für die Bestellung der Prüferin bzw. des Prüfers der Masterarbeit hat der Prüfling ein Vorschlagsrecht. ²Ein Rechtsanspruch auf die Berücksichtigung des Vorschlags besteht nicht.
- (2) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer im Rahmen der Masterprüfung richtet sich nach Art. 62 Abs. 1 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer im Rahmen der Masterprüfung darf nur bestellt werden, wer eine gleichrangige Hochschulprüfung bestanden hat.
- (4) ¹Die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer sollen den Prüflingen in geeigneter Form rechtzeitig bekannt gegeben werden. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfungen aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel einer Prüferin bzw. eines Prüfers oder mehrerer Prüferinnen bzw. Prüfer ist zulässig.

§ 9 Anrechnung von Praktikums- und Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten, verwandte Studiengänge

- (1) ¹Studienzeiten in dem jeweiligen Masterstudiengang an Universitäten und anderen Hochschulen sind anzurechnen. ²Studienzeiten in verwandten Studiengängen an Hochschulen sind anzurechnen, soweit Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. ³Studienzeiten in anderen Studiengängen an Hochschulen werden auf Antrag angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht.
- (2) ¹An Universitäten und anderen Hochschulen erbrachte Praktikums- und Prüfungsleistungen sind anzurechnen, sofern diese nach Inhalt und Prüfungsanforderungen gleichwertig sind. ²Nicht bestandene Teilprüfungen der Masterprüfung im jeweiligen Studiengang an einer Hochschule oder nicht bestandene vergleichbare Teilprüfungen in einem verwandten Studiengang werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 11 Abs. 3 angerechnet.
- (3) Verwandte Studiengänge gemäß Abs. 1 und § 16 werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in der durch Aushang bekannt gegebenen Form mitgeteilt.
- (4) Jede angerechnete Prüfungsleistung wird einem Modul zugeordnet, mit ECTS-Leistungspunkten gewichtet und gegebenenfalls mit einer Note (ggf. nach Umrechnung) gemäß § 10 bewertet.

- (5) ¹Anträge auf Anrechnung von Prüfungsleistungen sowie Praktikumsleistungen sind schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu richten. ²Zeugnisse und weitere, für die Anrechnungsentscheidung notwendige Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung vorgelegt werden.
- (6) Anträge auf Anrechnung von Prüfungsleistungen, Fehlleistungen sowie Praktikumsleistungen und Studienzeiten sind innerhalb der durch Aushang bekannt gegebenen Frist zu stellen.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen der Masterprüfung sind gemäß Art 61 Abs. 3 Nr. 10 des BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung zu bewerten.
- (2) ¹Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gemäß § 6 Abs. 1 werden folgende Noten und Prädikate verwendet:

Note 1 = sehr gut:	eine hervorragende Leistung;
Note 2 = gut:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
Note 3 = befriedigend:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
Note 4 = ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5 = nicht ausreichend:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierteren Bewertung können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden.

³Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

⁴Die Abstufungen sind der verbalen Bezeichnung der Note als Zahl in Klammern hinzuzufügen. ⁵Soll eine Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet werden, so ist dies dem Prüfling spätestens drei Monate nach dem Tag der Ablegung bekannt zu geben.

(3) Werden Prüfungsleistungen mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, werden keine ECTS-Leistungspunkte erworben.

(4) ¹Noten für einzelne Pflicht- und Wahlpflichtmodule ergeben sich durch gewichtete Durchschnittsbildung aller mit mindestens ausreichend bewerteten Teilprüfungen des jeweiligen Pflicht- und Wahlpflichtmoduls. ²Die Gewichtung erfolgt entsprechend der Anzahl der für die jeweilige Teilprüfungsleistung erworbenen ECTS-Leistungspunkte. ³Bei Überschreitung der Summe der ECTS-Leistungspunkte in einem Modul wird die überschießende Punktezahl bei der Teilprüfungsleistung mit der schlechtesten Note abgeschnitten.

(5) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich durch gewichtete Durchschnittsbildung aller mit mindestens ausreichend bewerteten Teilprüfungen, die in die einzelnen Pflicht- und Wahlpflichtmodule einbezogen werden. ²Die Gewichtung erfolgt entsprechend der Anzahl der für die jeweilige Teilprüfungsleistung erworbenen ECTS-Leistungspunkte, soweit diese in die Berechnung der Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule gemäß Abs. 4 Satz 3 eingehen. ³Praktikumsleistungen bleiben unbenotet.

(6) Die Gesamtnote und die Noten der einzelnen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) ¹Die Gesamtnote ist nach folgender Notenskala zu bezeichnen:

1,0 bis 1,5:	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5:	gut,
über 2,5 bis 3,5:	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0:	ausreichend,
über 4,0:	nicht ausreichend.

²Wenn die Gesamtnote im Bereich von 1,0 bis einschließlich 1,2 liegt, wird zusätzlich das Prädikat "mit Auszeichnung" vergeben.

(8) ¹Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig rechtzeitig über die Ergebnisse und die Wiederholungsregelungen dieser Ordnung zu informieren.

§ 11 Prüfungsverfahren

- (1) ¹Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gemäß § 18 werden studienbegleitend in Teilprüfungen durchgeführt. ²Der Zugang zu Studienschwerpunkten, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen sowie einzelnen Teilgebieten daraus darf gemäß Art. 59 BayHSchG beschränkt werden.
- (2) ¹Eine Teilprüfung in einem Pflicht- oder Wahlpflichtmodul ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt wurde. ²Eine Prüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls ist bestanden, wenn in allen erforderlichen Teilprüfungen mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt wurde. ³Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen erforderlichen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt wurde.
- (3) ¹Eine erstmals nicht bestandene Teilprüfung kann grundsätzlich zweimal wiederholt werden. ²Wiederholungen sind nur in der Höchststudiendauer gemäß § 5 Abs. 3 möglich. ³Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (4) ¹Eine Wiederholung muss zum nächsten regulären Termin erfolgen, sofern nicht der zuständige Prüfungsausschuss eine Nachfrist wegen nicht zu vertretender Gründe gewährt. ²Die erste Wiederholung erfolgt in der Regel spätestens nach sechs Monaten. ³Die Pflicht zur Wiederholung wird durch Beurlaubung nicht unterbrochen und durch Exmatrikulation nicht aufgehoben. ⁴Wird die Wiederholung aus zu vertretenden Gründen versäumt, gilt die jeweilige Teilprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (5) Zur Teilnahme an einer Teilprüfung ist eine Meldung in der durch Aushang bekannt gegebenen Form und Anmeldefrist erforderlich.
- (6) Die Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung ist ausgeschlossen.
- (7) ¹Der Wechsel einer abgelegten Teilprüfung im Rahmen der Wahlmöglichkeiten der Masterprüfung ist unter Beachtung der Höchststudiendauer gemäß § 5 Abs. 3 dem Prüfungsamt anzuzeigen. ²Ein Wechsel ist nur dann zulässig, wenn die Möglichkeiten zur zweiten Wiederholung gemäß Abs. 3 noch bestehen.
- (8) ¹Für jeden zur Prüfung zugelassenen Prüfling wird ein Konto der erzielten ECTS-Leistungspunkte eingerichtet. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten ist Einsicht in die Konten zu gewähren.

- (9) ¹Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungstermins wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die Bewertung der Prüfungsleistungen, insbesondere in Gutachten zur Masterarbeit und Prüfungsprotokolle, gewährt. ²Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 12 Mängel im Prüfungsverfahren

¹Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich angezeigt werden. ²Die Anzeige hat bei der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung zu erfolgen, soweit sie einen bestimmten Prüfungstermin betrifft, ansonsten beim Prüfungsamt. ³Darüber hinaus muss die Anzeige spätestens nach einem Monat schriftlich gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses begründet werden. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung von Mängeln im Prüfungsverfahren trifft der Prüfungsausschuss. ⁵Dieser kann beschließen, dass der Prüfling sich den beanstandeten Teilen einer Prüfung noch einmal unterziehen kann, ohne dass dies als Wiederholung einer Teilprüfung gewertet und auf deren Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet wird.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin aus vom Prüfling zu vertretenden Gründen versäumt wird oder wenn nach Beginn der Prüfung aus zu vertretenden Gründen ein Rücktritt von der Prüfungsleistung erfolgt.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden. ²Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ³In begründeten Zweifelsfällen kann das Prüfungsamt zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes verlangen. ⁴Die für einen Rücktritt während eines Prüfungstermins geltend gemachten Gründe sind darüber hinaus unverzüglich gegenüber der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung zu erklären und glaubhaft zu machen.
- (3) ¹Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis oder Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist die nicht erbrachte Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin nachzuholen.

- (4) ¹Wird versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Leistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ²Der Prüfungsverstoß wird von der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung protokolliert und vom Prüfer bzw. von der Prüferin oder im Zweifel durch den Prüfungsausschuss festgestellt. ³Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats durch den Prüfer bzw. die Prüferin oder im Zweifel durch den Prüfungsausschuss festgestellt, so gilt die betreffende Leistung ebenfalls als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ⁴Ein Plagiat liegt insbesondere vor, wenn bei einer Ausarbeitung maßgebliche Teile des Inhaltes aus anderen Werken ohne Angabe der Quelle übernommen oder übersetzt werden. ⁵Bei Feststellung eines Plagiates kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen oder bei wiederholtem Verstoß festlegen, dass die betreffende Prüfungsleistung als „endgültig nicht bestanden“ gilt.
- (5) ¹Wird der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfung gestört, kann ein Prüfling von der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

§ 14 Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte

- (1) ¹Auf die besondere Lage von Prüflingen mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist behinderten Prüflingen, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsleistungen zu gewähren.
- (2) ¹Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. ²Der Antrag ist der Anmeldung zur Prüfung beizufügen; die Art der Behinderung ist durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft zu machen.

§ 15 Prüfungsvergünstigungen für Schwangere

¹Schwangere haben ab der 30. Schwangerschaftswoche bei Prüfungsklausuren nach je zwei Stunden Arbeitszeit Anspruch auf eine Erholungspause von 30 Minuten Dauer, während deren sie in Begleitung einer Aufsichtsperson den Prüfungsraum verlassen und auf Wunsch im Freien spazieren gehen können. ²Diese Pausenzeit wird an die Prüfungszeit angehängt. ³Die Erleichterung wird gewährt, wenn die betroffenen Studentinnen beim Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor dem Klausurtermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Be-

scheinigung darüber vorlegen, in welcher Schwangerschaftswoche sie sich zum Klausurtermin befinden werden.

II. Masterprüfung

§ 16 Zulassungsverfahren

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist vor Anmeldung zu einer Teilprüfung unter Beachtung der Ausschlussfrist gemäß § 5 Abs. 3 (Höchststudiendauer) in der durch Aushang bekannt gegebenen Form an das Prüfungsamt zu richten. ²Voraussetzung ist die Immatrikulation im Masterstudiengang Soziologie.
- (2) Mit dem Antrag ist zu erklären, ob der Prüfling sich bereits Prüfungen oder Prüfungsteilen unterzogen hat, die nach § 9 Abs. 2 angerechnet werden können, und ob er unter Verlust des Anspruches auf Zulassung zur Masterprüfung im Studiengang oder einem verwandten Studiengang gemäß § 9 Abs. 3 exmatrikuliert worden ist.
- (3) ¹Die Zulassung zur Masterprüfung wird versagt, wenn
1. die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 nicht erfüllt sind, oder
 2. die Erklärung gemäß Abs. 2 nicht abgegeben wurde oder sich als unwahr erweist, oder
 3. die Studentin bzw. der Student im jeweiligen Studiengang an einer Hochschule eine Masterprüfung oder eine Hochschulabschlussprüfung in einem verwandten Studiengang bereits endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat, oder
 4. die Studentin bzw. der Student in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule wegen einer Teilprüfung, die Pflichtbestandteil im Masterstudiengang der Universität Bamberg ist, eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Teilprüfung in einem verwandten Studiengang bereits endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat.

²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (4) ¹Die Entscheidung über die Zulassung zur Masterprüfung wird in der durch Aushang bekannt gegebenen Form mitgeteilt. ²Eine ablehnende Entscheidung wird schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt.

§ 17 Prüfungstermine

Die Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer der Masterprüfung erfolgt spätestens einen Monat vor Beginn der Prüfungen in der durch Aushang bekannt gegebenen Form.

§ 18 Gegenstand und Zweck der Prüfung

¹Die Masterprüfung umfasst Teilprüfungen in Modulen der im Anhang aufgeführten Modulgruppen unter Berücksichtigung der angegebenen Wahlmöglichkeiten einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit. ²Jede Modulgruppe umfasst ein oder mehrere Module. ³Den Modulgruppen bzw. den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen und der Masterarbeit sind die im Anhang angegebenen ECTS-Leistungspunkte zugeordnet. ⁴Das konkrete Angebot an Modulen und zugehörigen Teilprüfungen, sowie Prüfungsdauern, Prüfungsformen und Bearbeitungszeiten der Teilprüfungen werden in der durch Aushang bekannt gegebenen Form durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben. ⁵Nach Maßgabe der Studienordnung ist ein Studienschwerpunkt zu wählen. ⁶Mit der Meldung gemäß § 11 Absatz 5 zu einer Teilprüfung aus dem Wahlpflichtbereich ist die Zuordnung zum gewählten Schwerpunkt anzugeben. ⁷Eine bestimmte Teilprüfung kann immer nur einmal zum Erwerb von ECTS-Leistungspunkten verwendet werden.

§ 19 Zulassung zur Masterarbeit, Bearbeitungszeit

- (1) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 60 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden. ²Das Zulassungsverfahren richtet sich nach § 16.
- (2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit und die bzw. der mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüferin bzw. Prüfer werden dem Prüfling vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. ²Das Thema der Masterarbeit wird von der Prüferin bzw. vom Prüfer nach Vorlage dieser Mitteilung an den Prüfling ausgegeben. ³Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen.

- (3) Das Thema kann innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe einmal mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden, wenn Gründe vorliegen, die nicht selbst zu vertreten sind.
- (4) ¹Der Bearbeitungszeitraum beginnt mit Ablauf des Tages der Ausgabe des Themas der Masterarbeit. ²Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate. ³Bei Vorliegen nicht zu vertretender Gründe kann dieser Zeitraum auf schriftlichen Antrag, der in der Regel auch ein Votum der Prüferin bzw. des Prüfers umfassen sollte, um höchstens einen Monat verlängert werden. ⁴Im Falle einer ärztlich attestierten Erkrankung kann auf schriftlichen Antrag der Fristablauf um höchstens zwei Monate unterbrochen werden; bei Überschreiten dieser Frist gilt die Ausgabe des Themas als nicht erfolgt.
- (5) Der Ausgabebetrag für das Thema der Masterarbeit gemäß Abs. 4 muss durch den Prüfling so gewählt werden, dass das Studium innerhalb der Höchststudiendauer gemäß § 5 Abs. 3 abgeschlossen werden kann.

§ 20 Form, Abgabe, Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist maschinenschriftlich und in deutscher oder englischer Sprache abzufassen sowie innerhalb der festgesetzten Frist gemäß § 19 Abs. 4 in zweifacher Ausfertigung und in fest gebundener Form beim Prüfungsamt einzureichen. ²Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers das Abfassen der Masterarbeit in einer anderen lebenden Sprache gestatten.
- (2) ¹Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht gemäß § 19 Abs. 4 abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ²Bei Übersendung der Masterarbeit mit der Post ist für die Wahrung der Frist das Datum des Poststempels maßgebend.
- (3) Soll eine fristgerecht abgegebene Masterarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet werden, so ist dies dem Prüfling spätestens zwei Monate nach dem Tag der Abgabe schriftlich mitzuteilen.
- (4) Stellt die Masterarbeit die letzte Prüfungsleistung dar, soll die Beurteilung innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe erfolgen.
- (5) Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit gemäß § 11 Abs. 2 hat sich der Prüfling unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen nach Zugang des Bescheides über das Nichtbe-

stehen, um die Ausgabe eines Themas zu bewerben; über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 21 Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen gemäß § 18 in Verbindung mit dem Anhang erforderlichen Teilprüfungen und in der Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.
- (2) ¹Ist eine Teilprüfung der Masterprüfung oder die Masterarbeit nach Ausschöpfen aller Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, ist das Prüfungsverfahren beendet. ²Noch ausstehende Teilprüfungen, auch eine in Bearbeitung befindliche Masterarbeit, können nicht mehr als Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung erbracht werden.
- (3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird der Prüfling hierüber schriftlich benachrichtigt.
- (4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung sowie das zur bestandenen Masterprüfung noch fehlende Volumen an ECTS-Leistungspunkten enthält und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 22 Zeugnis, Transcript of Records, Urkunde, Diploma Supplement und Rankingbescheinigung

- (1) ¹Über die erfolgreiche Teilnahme an der Masterprüfung wird ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das den absolvierten Studiengang, den gegebenenfalls gewählten Studienschwerpunkt, das Thema der Masterarbeit und die Gesamtnote der Prüfung enthält. ²Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Praktikums- oder Prüfungsleistung abschließend bewertet worden ist. ³Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen. ⁴Auf Antrag kann durch das Prüfungsamt eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Masterprüfung ausgestellt werden.

- (2) ¹Mit dem Zeugnis wird ein Transcript of Records ausgehändigt, das den absolvierten Studiengang, die Gesamtnote der Prüfung und die Gesamtsumme der erbrachten ECTS-Punkte, die absolvierten Module einschließlich der Masterarbeit, deren Benotung und ECTS-Punktzahl sowie die dem Modul gemäß Modulhandbuch zugeordneten bzw. von der oder dem Studierenden belegten Lehrveranstaltungen beinhaltet, soweit sie datentechnisch erfasst sind. ²Lehrveranstaltungen eines Moduls werden nicht im Transcript of Records angegeben, wenn der Lehrveranstaltungstitel mit der Modulbezeichnung übereinstimmt. ³Studierende, die ihr Studium beenden, ohne einen Abschluss erworben zu haben, erhalten auf Antrag eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) über die erbrachten Modulteilprüfungen und Module, deren Benotung und die erreichten ECTS-Punkte. ⁴Die Leistungsübersicht (Transcript of Records) gemäß Satz 2 wird mit dem ergänzenden Vermerk ausgefertigt, dass kein Abschlusszeugnis gemäß Abs. 1 ausgestellt wird. ⁵Ferner wird angegeben, ob in dem an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg belegten Studiengang noch ein Prüfungsanspruch besteht. ⁶Die Leistungsübersicht (Transcript of Records) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen.
- (3) ¹Mit dem Zeugnis wird eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet. ²Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. ³Die Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfling die Befugnis, den akademischen Grad gemäß Satz 1 zu führen. ⁵Urkunden, die im Rahmen von Abkommen über Doppeldiplome oder gemeinsame Abschlüsse vergeben werden, sind entsprechend den Vereinbarungen mit der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule auszufertigen.
- (4) ¹Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigefügt, das gemäß den jeweils geltenden Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz ausgestellt wird. ²Das Diploma Supplement wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen.
- (5) ¹Auf Antrag wird eine Bescheinigung über die benötigte Fachstudiendauer und über das Abschneiden innerhalb des jeweiligen Abschlussessemesters (Rangzahl) im absolvierten Studiengang ausgestellt. ²Der Antrag kann nur binnen eines Jahres nach Ausstellung des Zeugnisses gestellt werden.“

§ 23 Zusatzprüfungen

- (1) Auf Antrag können weitere Teilprüfungen im Rahmen der Masterprüfung abgelegt werden.
- (2) ¹Die in den weiteren Teilprüfungen erzielten Noten werden bei der Festlegung der Gesamtnote der Masterprüfung nicht berücksichtigt. ²Über das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt.
- (3) ¹Jede Zusatzprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

III. Studienordnung

§ 24 Aufbau und Inhalt des Masterstudiengangs

- (1) ¹Der Masterstudiengang besteht aus einem zweijährigen Studium an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Der Studiengang wird mit dem erfolgreichen Anfertigen der Masterarbeit abgeschlossen.
- (2) ¹Der Masterstudiengang umfasst folgende Modulgruppen:
 - a) Soziologische Theorie und Vergleichende Soziologie
 - b) Methoden der empirischen Sozialforschung
 - c) Studienschwerpunkt
 - d) Forschungs- / Praxisorientierungsstudium
 - e) Masterarbeit

²Die Verfügbarkeit von Modulen sowie deren Zusammensetzung nach Lehrveranstaltungen und ECTS-Leistungspunkten werden durch den Prüfungsausschuss in der durch Aushang bekannt gegebenen Form mitgeteilt. ³Über die ausnahmsweise Zulassung weiterer Module im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴In dem Umfang, in dem von den jeweiligen Fachgebieten und Fachvertreterinnen bzw. Fachvertretern außerhalb der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften Kapazitäten zur Verfügung gestellt werden, können Kurse und Teilprüfungen aus den aufgeführten Teilgebieten belegt werden. ⁵Die Verfügbarkeit wird durch den Prüfungsausschuss in der durch Aushang bekannt gegebenen Form mitgeteilt.

- (3) ¹In den obligatorischen Modulgruppen „Soziologische Theorie und Vergleichende Soziologie“ und „Methoden der empirischen Sozialforschung“ sollen die Studierenden vertiefende Kenntnisse in den jeweiligen Modulen erwerben, sich mit den spezifischen wissenschaftlichen Theorien und Methoden vertraut machen und deren Anwendbarkeit auf soziologische Problemstellungen beurteilen lernen. ²Bestandteile der Modulgruppe „Soziologische Theorie und Vergleichende Soziologie“ (18 ECTS) sind die Module: „Gesellschaftstheorie“, „Sozialer Wandel und internationaler Vergleich“ sowie „Integration in modernen Gesellschaften“. ³Bestandteile der Modulgruppe „Methoden der empirischen Sozialforschung“ (18 ECTS) sind die Module: „Fortgeschrittene Themen der Datenerhebung“ und „Fortgeschrittene Themen der Datenanalyse“.
- (4) ¹Die Schwerpunktbildung erfolgt durch die Wahl eines der spezifischen soziologischen Wahlpflichtmodule (18 ECTS) und eines darauf abgestimmten Ergänzungsmoduls (18 ECTS). ²In den Studienschwerpunkten sollen vertiefende Kenntnisse der jeweiligen Theorien und Methoden erworben werden. ³Folgende Studienschwerpunkte werden angeboten:
- Bevölkerung, Familie und Arbeit im Lebenslauf
 - Empirische Bildungsforschung im Lebenslauf
 - Europäische und globale Studien
 - Kommunikation, Medien und Internet
 - Migration und Integration
 - Organisation, Verwaltung und Personal
- (5) ¹Im Forschungs-/Praxisorientierungsstudium (18 ECTS) wird den Studierenden die Möglichkeit geboten, die im jeweiligen Studienschwerpunktmodul erworbenen Kenntnisse, entweder in einem Forschungs- oder einem Praxismodul, anwendungsorientiert zu vertiefen. ²Der gewählte Studienschwerpunkt und das Forschungs- / Praxisorientierungsstudium werden im Zeugnis ausgewiesen.
- (6) ¹Mit der Masterarbeit (25 ECTS) soll der Nachweis erbracht werden, dass der Prüfling in der Lage ist, das gestellte Thema selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Das Thema der Arbeit soll einen inhaltlichen Bezug zum gewählten Studienschwerpunkt aufweisen. ³Hierüber entscheidet die Prüferin bzw. der Prüfer. ⁴Im Zuge der Bearbeitung der Masterarbeit ist ein Kolloquium (5 ECTS) bei der Prüferin bzw. dem Prüfer zu besuchen; die Teilnahme ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterarbeit. ⁵Alternativ muss eine Disputation (Verteidigung) der Masterarbeit (5 ECTS) nach dem Ende der Bearbeitungszeit der Masterarbeit bei der Prüferin bzw. dem Prüfer absolviert werden; die Teilnahme ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterarbeit. ⁶Die Entscheidung zwischen den beiden Alternativen liegt bei der Prüferin bzw. dem Prüfer. ⁷Der zeitliche Um-

fang der Einzelleistung des Prüflings bei der Teilnahme am Kolloquium oder an der Disputation soll eine Unterrichtsstunde nicht überschreiten.

§ 25 Studienverlaufsplan

¹Der Studienverlaufsplan informiert exemplarisch über den Aufbau des Studiums. ²Die Angaben über Lehrveranstaltungsarten und ECTS-Leistungspunkte sind als Richtwerte zu verstehen, die zum einen von einer etwas höheren Workload in einzelnen Semestern und zum anderen von einer Verteilung auf Vorlesungszeit und vorlesungsfreie Zeit ausgehen (ECTS-LP = ECTS-Leistungspunkte, LVA = Lehrveranstaltungsart). ³Der jeweils aktuelle Studienverlaufsplan (beispielhaft) wird in der durch Aushang bekannt gegebenen Form mitgeteilt.

§ 26 Fachstudienberatung

Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Studiengangs durchgeführt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 27 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht oder die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt und wird diese Tatsache erst nach Ablegung der Prüfung bekannt, so wird eine bereits erfolgte Bewertung der Prüfungsleistung annulliert und die Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“ (5,0).
- (2) Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, ist eine Anrechnung mit Ausnahme von Fehlleistungen ausgeschlossen.
- (3) Ein ggf. ausgehändigtes Zeugnis ist einzuziehen und ein verliehener akademischer Grad ist abzuerkennen

- (4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28 Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Ordnung erfolgen durch Aushang an den für Bekanntmachungen des Prüfungsamtes vorgesehenen Stellen.

§ 29 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anhang: Modulgruppen der Masterprüfung im Masterstudien- gang Soziologie gemäß § 18

Modulgruppen	Module	ECTS- Leistungspunkte
Soziologische Theorie und Vergleichende Soziologie	Gesellschaftstheorie	6
	Sozialer Wandel und internationaler Vergleich	6
	Integration in modernen Gesellschaften	6
Methoden der empirischen Sozialforschung	Fortgeschrittene Themen der Datenerhebung	9
	Fortgeschrittene Themen der Datenanalyse	9
Studienschwerpunkt	Soziologisches Wahlpflichtmodul	18
	Ergänzungsmodul	18
Forschungs- / Praxisorientierungsstudium	Wahlpflichtmodul: Forschungsmodul oder Wahlpflichtmodul: Praxismodul	18
Masterarbeit	Masterarbeit und Disputation zur Masterarbeit <i>Oder</i> Masterarbeit und Kolloquium zur Masterarbeit	30
Summe		120

Die Verfügbarkeit von Modulen und Modulgruppen sowie deren Zusammensetzung nach Lehrveranstaltungen, ECTS-Leistungspunkten, Prüfungsformen, Prüfungsdauern und Bearbeitungszeiten werden durch den Prüfungsausschuss in der durch Aushang bekannt gegebenen Form mitgeteilt. Über die ausnahmsweise Zulassung weiterer Module im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 4. Februar 2009 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 3. Juli 2009.

Bamberg, 3. Juli 2009

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 3. Juli 2009 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 3. Juli 2009.